

Gesellschaftswidrigkeit

unterhalb der Schwelle der → Gesellschaftsfährlichkeit liegende materielle Eigenschaft der als Vergehen in § 1 Abs. 2 StGB gekennzeichneten Straftat, die ihre objektive Schädlichkeit für die Gesellschaft oder einzelne ihrer Bürger näher charakterisiert.

Die G. widerspiegelt das Verhältnis der Straftat zu den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder ihrer Bürger und die Art und Tiefe des Widerspruchs zu den sozialen Grundanforderungen der sozialistischen Gesellschaft.

Sie kennzeichnet damit die Schwere des Angriffs auf die sozialistische Gesellschaft oder ihre Bürger und bringt den spezifischen antisozialen Charakter der Vergehen zum Ausdruck.

Die exakte Prüfung und Bestimmung des Grades der G. von politisch-operativ bedeutsamen Straftaten der allgemeinen Kriminalität in der politisch-operativen und Untersuchungsarbeit ist wesentliche Voraussetzung für die Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Bei der Bestimmung der G. ist von der konkreten Beschaffenheit der einzelnen Elemente der

-Tatbegehung der Straftat einschließlich der → Täterpersönlichkeit auszugehen. Zur G. gehören nur Umstände, die tatbezogen sind und tatsächlich Einfluß auf den antisozialen Charakter der Vergehen haben.

Gespräch, operatives

im operativen Sprachgebrauch Inhaltlich nicht einheitlich verwendete und deshalb mehrdeutige Bezeichnung für verschiedene Formen der unmittelbaren sprachlichen Wechselbeziehung zwischen Personen in der operativen Arbeit, vor allem zwischen operativen Kräften und Außenstehenden zum Zwecke der Informationsgewinnung oder der Einflußnahme auf Personen.

Eindeutiger ist die Verwendung spezifischer Begriffe wie z. B. Ermittlungsgespräch, Vorbeugungsgespräch u. a.

Gesprächslegende

Anwendungsbereich der operativen → Legende, um mit Personen ein operatives → Gespräch führen zu können, z. B. Ermittlungsgespräch, Kontaktgespräch, → Werbungsgespräch.